

TVG Hattorf

Kosten- und Einnahmenordnung

§ 1 Allgemein

Die Kostenordnung bildet die Grundlage für die Einnahmen und die Ausgaben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt zweimal jährlich.

Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich Stand 1. Juli 2023:

Erwachsene	6,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4,50 €
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	3,50 €
Familienbeitrag	15,00 €
(Kinder werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Familienbeitrag berücksichtigt)	
Kurzfristige Mitgliedschaft (bis zu 6 Monaten möglich)	10,00 €
(max. zweimalige Nutzung möglich)	

Nach § 6a der Satzung kann die Jahreshauptversammlung für einzelne Sparten gesonderte Zusatzbeiträge beschließen, wobei nach aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden werden kann.

Für Kursangebote werden zusätzliche Beträge erhoben:

10er Kurs = 60,-€ / 8er Kurs = 48,- €

§ 3 Beschaffung und Reparatur von Geräten

Über die Beschaffung und Reparatur von Geräten beschließt der Vorstand im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag der Abteilung.

Über Ausgaben bis zu einem Betrag von EUR 300 entscheiden die Spartenleiter im Rahmen ihres Haushaltsplanes.

Entsprechende Rechnungen sind vom Spartenleiter abzuzeichnen.

§ 4 Start- und Meldegelder

Für die Teilnahme an Punktspielen und Meisterschaften werden die Start- und Meldegelder vom Verein übernommen.

Die Übernahme von Meldegeldern für andere Veranstaltungen kann im Rahmen des Haushaltsplanes übernommen werden. Einzelheiten hierzu sind in den jeweiligen Abteilungen zu regeln und mit dem Vorstand abzustimmen. Die Teilnahme an Laufveranstaltungen (Halb- und Marathon) wird mit 20,-€ bezuschusst, andere Teilnahmen mit 8,-€.

Die Abrechnungen über gezahlte Start- und Meldegelder sind vom Spartenleiter abzuzeichnen.

§ 5 Fahrtkosten

Kosten für Fahrten zu Punktspielen, Meisterschaften, Lehrgängen und Versammlungen übergeordneter Verbände und andere Fahrten im Interesse des Vereins, werden erstattet. Für andere Veranstaltungen werden die Kosten im Rahmen des Haushaltsplanes übernommen. Fahrten über eine Entfernung von 500 Km und Auslandsfahrten sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Vorrangig ist das vereinseigene Fahrzeug zu nutzen. Bei Nutzung von privaten PKW ist darauf zu achten, dass die Kapazität der Fahrzeuge voll ausgenutzt wird (z.B. bei der Teilnahme von 12 Personen an einem Punktspiel, werden 3 PKW Fahrten bezuschusst).

Bei Nutzung privater PKW werden 0,25 € je Kilometer erstattet.

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten gegen Beleg erstattet.

Die Fahrtkosten sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen und vom Spartenleiter abzuzeichnen.

§ 6 Übungsleiterentschädigungen

- a. Für hauptberuflich angestellte Trainer erfolgt die Vergütung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und geschäftsführenden Vorstand.
- b. Der Vorstand ist berechtigt für Kursangebote oder zusätzliche Veranstaltungen Honorarkräfte zu bezahlen.
- c. Übungsleiter mit B Lizenz erhalten für die Zeitstunde eine Entschädigung von 12,00 €
- d. Übungsleiter mit C Lizenz erhalten für die Zeitstunde eine Entschädigung von 10,00 €
- e. Übungsleiter ohne Lizenz erhalten für die Zeitstunde eine Entschädigung von 8,00 €
- f. Mit Übungsleitern gemeinsam eingesetzte Helfer (Übungsleiterassistenten) erhalten für die Zeitstunde eine Entschädigung von 6,00 €
- g. Für die Betreuung von Mannschaften und Sportlern an einem Wettkampftag wird eine Entschädigung von 20,00 € je Tag gewährt.
Für in Ferienzeiten geleistete Übungsstunden erfolgt grundsätzlich keine Erstattung von Übungsleiterentschädigungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Fortbildungskosten

Erstattet werden Aufwendungen, gegen Beleg, bis zu 100,00 € zuzüglich Fahrtkosten. Höhere Aufwendungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erstattet werden.

§ 8 Ausbildungskosten

Erstattet werden Aufwendungen, gegen Beleg, bis zu 100,00 € zuzüglich Fahrtkosten. Höhere Aufwendungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands und der Unterzeichnung einer Verpflichtung für den Verein über einen zu vereinbarenden Zeitraum als Übungsleiter tätig zu seine erstattet werden.

§ 9 sonstige Arbeitsleistungen

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsleistungen von Mitgliedern im Rahmen der Höchstbeträge der Ehrenamtspauschale zu vergüten.

§ 10 sonstige Ausgaben

a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können über notwendig werdende Ausgaben bis zu einem Betrag von 300,00 € allein entscheiden. Bis 1000,00 € ist die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

b) Über Zuwendungen im Rahmen eines Trainingslagers entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

c) Für besondere Anlässe wird folgender Rahmen vorgegeben:

- Hochzeiten, silberne Hochzeiten und goldene Hochzeiten: 20,-€ bzw. 40,- €
- runde Geburtstage bis zu 20,00 € - Ausgaben für Ehrungen und Zuwendungen an verdiente Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand veranlasst.
- Ausgaben für Vereinsjubiläen befreundeter Vereine werden vom geschäftsführenden Vorstand je Einzelfall gesondert geregelt.
- grundsätzlich Anerkennungen für langjährige Vereinszugehörigkeiten:
 - für 25 – jähriges Jubiläum = 20,- €
 - für 50 – jähriges Jubiläum = 30,-€
 - für 60 – jähriges Jubiläum = 40,-€